



Satzung

des
Turnverein Friedrichstal 1899 e.V.

§ 1 **Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 26. Juli 1899 gegründete Verein führt den Namen *Turnverein Friedrichstal 1899 e.V.*, abgekürzt TV Friedrichstal.
2. Er hat seinen Sitz in Stutensee-Friedrichstal und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.
3. Der Verein betreibt und fördert Turnen, Spiel, Sport und Wandern. Er bemüht sich dadurch um eine sinnvolle Freizeitgestaltung und um die Pflege des Gemeinsinns.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
7. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turner-Bundes, des Badischen Turner-Bundes, des regional zuständigen Turngaus, des Badischen Sportbundes und der Fachverbände von Abteilungen. Der Verein oder seine Mitglieder können Mitglied weiterer Fachverbände werden.
8. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch an den Turnrat zulässig.



-
4. Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
 6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge im voraus zu entrichten.
 7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 8. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderhalbjahres möglich. Er ist spätestens sechs Wochen vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären. Abweichungen hiervon kann der Vorstand zulassen, insbesondere bei Wechsel des Wohnortes. Beitragsrückerstattung kann anteilig gewährt werden.
 9. Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an den Turnrat zulässig; dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 3 **Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Turnrat und der Vorstand.
2. Sitzungen der Vereinsorgane werden vom Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer KK geleitet, oder in Vertretung von einem der weiteren Geschäftsführer. Sind diese alle verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.
3. Über jede Sitzung eines Vereinsorgans ist ein Protokoll zu führen und zu archivieren. Die Organe bestimmen dazu einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
4. Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.
5. Die Jugendversammlung des Vereins wählt einen Jugendausschuss, der die Belange der jugendlichen Mitglieder im Verein vertritt.

Die Abteilungsversammlungen des Vereins wählen jeweils eine Abteilungsleitung, die die Belange der jeweiligen Abteilung im Verein vertritt.



§ 4

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt. Wählbar in den Vorstand oder Turnrat ist, wer die Volljährigkeit besitzt.
2. Eine Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt.
3. Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder des Turnrates oder auf schriftliches Verlangen (unter Angaben von Gründen) von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - (a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - (b) Entlastung des Vorstandes und des Turnrates,
 - (c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Turnrates, mit Ausnahme der Jugendleiter und der Abteilungsleiter,
 - (d) Bestätigung der Jugendleiter und der Abteilungsleiter,
 - (e) Wahl der Kassenprüfer,
 - (f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - (g) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten,
 - (h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Turnrates und des Vorstandes,
 - (i) Bestimmung einer oder mehrerer Zeitungen als Verkündblätter des Vereins,
 - (j) Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Anzeige in den Verkündblättern des Vereins mindestens eine Woche vorher einberufen.
6. Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann aber auch ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen. Nur über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
7. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
9. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über
 - (a) Änderung der Satzung,
 - (b) Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand oder dem Turnrat zustehen.



Eine Mehrheit von drei Vierteln ist erforderlich für

- (a) Änderungen des Vereinszweckes,
- (b) die Auflösung des Vereins.

In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

10. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.
11. Für die Entlastungen und die Wahl des Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
12. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vorher schriftlich über den Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

§ 5 **Turnrat**

1. Der Turnrat besteht aus
 - (a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - (b) dem Kassenwart,
 - (c) den Beisitzern mit festen Funktionen (z. B. Kantinier, Festausschuss-Mitglieder),
 - (d) den Beisitzern (mindestens 3).

Die weiblichen Vereinsmitglieder sollen im Vorstand und im Turnrat angemessen vertreten sein.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Turnrates beträgt ein Jahr. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl.
3. Scheidet ein Mitglied des Turnrates, mit Ausnahme der Jugendleiter und Abteilungsleiter, vorzeitig aus, so kann der Turnrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
4. Der Turnrat legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest. Er ist insbesondere zuständig für
 - (a) außergewöhnliche Vereinsveranstaltungen,
 - (b) Einsprüche gegen die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - (c) die Einrichtung von Abteilungen und den Beitritt zu Fachverbänden,
 - (d) Richtlinien für die Kassengeschäfte des Vereins und Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben,
 - (e) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Richtlinien für Ehrungen aller Art,
 - (f) Beschluss der Geschäftsordnung.
5. Der Turnrat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es der Vorsitzende oder der Vorstand oder mindestens vier Turnratsmitglieder wünschen.



6. Der Turnrat wird durch den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer KK einberufen, sind beide verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter § 6,1 aufgeführt sind.
7. Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
8. Der Turnrat beschließt durch offene Abstimmung. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Turnratsmitglieder. In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Turnratsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.

§ 6 **Vorstand**

1. Den Vorstand bilden
 - (a) der Vorsitzende,
 - (b) der Geschäftsführer KK (Korrespondenz/Koordination),
 - (c) der Geschäftsführer F (Finanzen),
 - (d) der Geschäftsführer T (Termine),
 - (e) der Geschäftsführer O (Organisation),
 - (f) der Pressewart (Leiter der Öffentlichkeitsarbeit),
 - (g) der Verantwortliche für die Mitgliederverwaltung,
 - (h) der Jugendleiter,
 - (i) die Abteilungsleiter und
 - (j) weitere von der Mitgliederversammlung besonders gewählte Mitglieder.Der Vorstand arbeitet
 - als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus den Personen (a) bis (e), und
 - als Gesamtvorstand.
2. Gesetzliche Vertreter des Vereins (im Sinne des § 26 BGB) sind der Vorsitzende und die Geschäftsführer. Sie sind für sich allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Aufgabenverteilung regelt die Geschäftsordnung. Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:
 - (a) Aufnahme von Mitgliedern,
 - (b) Ausschluss von Mitgliedern,
 - (c) Beschlussfassung über Ausgaben nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien,
 - (d) Ehrungen nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien,
 - (e) Einstellung neben- oder hauptamtlicher Mitarbeiter.Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.



4. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
5. Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer KK einberufen, sind beide verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter § 6,1 aufgeführt sind.
6. Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 7 **Kassenführung**

1. Der Geschäftsführer F (Finanzen) ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Er wird in seiner Arbeit vom Kassenwart unterstützt.
2. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Geschäftsführers F und des Kassenwartes gesondert ab.
3. Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind. Die Kassenprüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Turnrat eine Ergänzungswahl vor.
4. Abteilungskassen sind alljährlich mit der Vereinskasse abzuschließen und in den Kassenbericht des Vereins aufzunehmen.

§ 8 **Jugendausschuss**

Die Aufgaben des Jugendausschusses regelt eine besondere Jugendordnung.

§ 9 **Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Turnrates gegründet.
2. Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen der von Satzung und Turnrat bestimmten Richtlinien.
3. Die Abteilungsleitung, bestehend aus Abteilungsleiter, Vertreter und weiteren Mitarbeitern, wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahlen finden innerhalb drei Monaten vor der Mitgliederversammlung statt.



4. Ist eine eigene Abteilungskasse vorhanden, wird ein Abteilungskassenwart in die Abteilungsleitung aufgenommen.
5. Die Abteilungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Abteilung, die in der Mitgliederversammlung des Vereins Stimmrecht haben.

§ 10

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Mitgliedern für Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe von 500.-€/Jahr und Person zu beauftragen. Darüber hinausgehende Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen müssen vom Gesamtvorstand bestätigt werden. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.



§ 11
Haftung

1. Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.
2. Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhanden kommen.

§ 12
Auflösung des Vereins

1. Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes geht das Vereinsvermögen auf die Gemeinde Stutensee über mit der Bestimmung, es treuhänderisch bis zu fünf Jahren für einen im Ortsteil Friedrichstal neu zu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Turn- oder Sportverein aufzubewahren.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Treuhänder berechtigt, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

.....
für den Vorstand

Stutensee-Friedrichstal, den 08. Mai 2010